

Betreff: AW: morgiger JF EEG-Finanzierung: § 6 EnFG-Anspruch / Umgang mit aA und Güllekleinanlagen
Datum: Donnerstag, 27. Februar 2025 09:39:00

[REDACTED]
erlauben Sie bitte, dass ich unseren E-Mail-Strang zu unserem kommenden BMWK/BNetzA/ÜNB-JF kurz auch für ein weiteres Thema nutze:

Uns ist zwischenzeitlich eine kleine Änderung in § 3 Nr. 7 EEG aufgefallen, die uns wohl bislang im Rahmen der EnWG/EEG/MsbG-Novelle untergegangen war: Dort wird seit der Novelle eine Veröffentlichungspflicht zu den Angaben nach § 50 Nr. 2 lit. a EnFG geregelt, was die VNB-Jahresendabrechnungen mit Frist 31.05. eines Jahres betrifft. Vorher (Verweis auf § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG) waren hier Angaben zur Ausfallvermarktung (Energieträger, installierte Leistung und Dauer) adressiert.

Aus unserer Sicht ergibt diese Neuregelung keinen Sinn. War diese Änderung beabsichtigt oder handelt es sich um ein Versehen? Wir würden es begrüßen, wenn Sie uns hierzu – ggf. in unserem nächsten Termin am 06.03., ansonsten gerne auch schon vorab – etwas dazu sagen könnten.

Vielen Dank vorab und freundliche Grüße,



TransnetBW GmbH / Sitz der Gesellschaft: Stuttgart / Registergericht Stuttgart - HRB Nr. 740510
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell
Geschäftsführer: Dr. Werner Götz (Vorsitzender), Michael Jesberger, Dr. Rainer Pflaum
Die Datenschutzinformationen der TransnetBW gibt es hier: transnetbw.de/de/datenschutz

**Heute schon an StromGedacht?
Hol dir die neue App – dein Beitrag zählt!
stromgedacht.de**

Mehr von uns auf [LinkedIn](#), [Instagram Corporate](#), [Instagram Karriere](#) und [YouTube](#).

